

Betriebsvereinbarung „Rosenmontag“

zwischen

dem DRK Kreisverband Städteregion Aachen e.V.
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Herrn Axel Fielen

der DRK Sozialen Dienste Städteregion Aachen gGmbH
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Axel Fielen
und dem Prokuristen Herrn Marcel Hühner

der DRK Rettungsdienst Städteregion Aachen gGmbH
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Axel Fielen
und dem Prokuristen Herrn Frederic Sapin

der DRK Flüchtlingshilfe Städteregion Aachen gGmbH
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Axel Fielen
und dem Prokuristen Herrn Marcel Hühner

der DRK Gesundheitsdienste Städteregion Aachen gGmbH
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Axel Fielen
und dem Prokuristen Herrn Marcel Hühner

der DRK Notfallhilfe Städteregion Aachen gGmbH
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Axel Fielen
und dem Prokuristen Herrn Marcel Hühner

der DRK Familie und Jugend Städteregion Aachen gGmbH
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Axel Fielen
und dem Prokuristen Herrn Marcel Hühner

sowie

zukünftigen Gesellschaften, die vom DRK Kreisverband Städteregion Aachen e.V.
oder seiner Tochtergesellschaft gegründet werden

und

dem Betriebsrat des o.a. Vereins und der Gesellschaften
vertreten durch den Betriebsratsvorsitzenden Herrn Andreas Eichler

wird folgende Betriebsvereinbarung geschlossen:

Präambel

Das Deutsche Rote Kreuz in der StädteRegion Aachen und seine Mitarbeitenden erkennen an, dass der Rosenmontag in unserer Region von herausragender kultureller Bedeutung ist. Dieser Tag ist nicht nur ein traditioneller Höhepunkt der fünften Jahreszeit, sondern auch ein

fest verankerter Bestandteil unserer regionalen Identität. Die Pflege und Wahrung dieser Traditionen trägt zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts bei und fördert das Gemeinschaftsgefühl unter den Menschen.

Die bunte Vielfalt des Karnevals schafft eine positive Atmosphäre, die weit über die Grenzen der närrischen Tage hinausreicht. Der Rosenmontag ist ein Anlass für Freude, Kreativität und fröhliche Begegnungen, die das Gemeinschaftsgefühl stärken und die Lebensqualität in unserer Region positiv beeinflussen.

Das DRK in der StädteRegion Aachen erkennt daher die Wichtigkeit dieses Brauchtums an und möchte seinen Mitarbeitenden die Möglichkeit bieten, aktiv an den festlichen Aktivitäten teilzunehmen. Die Betriebsvereinbarung regelt daher die Arbeitszeiten am Rosenmontag, um den Mitarbeitenden die Teilnahme an den regionalen Karnevalsfeierlichkeiten zu ermöglichen und somit zur Förderung des regionalen Zusammenhalts beizutragen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle Mitarbeitenden, Auszubildenden und Praktikanten die beim Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Städteregion Aachen e.V., in der DRK Sozialen Dienste Städteregion Aachen gGmbH, in der DRK Rettungsdienst Städteregion Aachen gGmbH, in der DRK Flüchtlingshilfe Städteregion Aachen gGmbH, in der DRK Gesundheitsdienste Städteregion Aachen gGmbH, der DRK Notfallhilfe Städteregion Aachen gGmbH und der DRK Familie und Jugend Städteregion Aachen gGmbH beschäftigt sind.

§ 2 Durchführung

Am Rosenmontag wird Betriebsruhe eingeführt. Dies bedeutet, dass alle Mitarbeitenden an diesem Tag ohne die Notwendigkeit eines Freizeit- und/oder Urlaubsantrags frei haben. Bei Mitarbeitenden, die den Montag als regulären Arbeitstag haben, wird dieser Tag im Zeiterfassungssystem mit dem jeweiligen Tagessoll aufgefüllt. Somit entstehen weder Mehr- noch Minderstunden.

Mitarbeitende, die aufgrund ihres Dienstplanes an diesem Tag einen Dienst übernehmen, erhalten an anderer Stelle einen entsprechenden freien Tag gemäß der oben genannten Regelung. Dieser freie Tag ist innerhalb von drei Monaten zu gewähren.

§ 3 Laufzeit der Betriebsvereinbarung

Die Betriebsvereinbarung tritt am 01.01.2024 in Kraft und kann von beiden Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Diese Betriebsvereinbarung wirkt nach.

§ 4 Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieser Betriebsvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Betriebsvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen dieser Betriebsvereinbarung davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Lücken dieser Betriebsvereinbarung.

Wiesbaden, 21.12.2023
Ort, Datum



Axel Fielen
Vorstand / Geschäftsführer



Marcel Hühner
Prokurist



Frederic Sapin
Prokurist



Andreas Eichler
Betriebsratsvorsitzender